

Amtsblatt

der Europäischen Gemeinschaften

ISSN 0376-9453

L 175

31. Jahrgang

6. Juli 1988

Ausgabe
in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

Inhalt

I *Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*

- ★ **Verordnung (EWG) Nr. 1956/88 des Rates vom 9. Juni 1988 zur Durchführung der Regelung gemeinsamer internationaler Inspektion der Organisation für die Fischerei im Nordwestatlantik** 1
-

II *Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*

Rat

88/358/EGKS:

- ★ **Beschluß der im Rat Vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten vom 13. Juni 1988 über bestimmte Maßnahmen gegenüber Staatshandelsländern bezüglich des Handels mit Eisen- und Stahlerzeugnissen des EGKS-Vertrags** 19

2

Bei Rechtsakten, deren Titel in magerer Schrift gedruckt sind, handelt es sich um Rechtsakte der laufenden Verwaltung im Bereich der Agrarpolitik, die normalerweise nur eine begrenzte Geltungsdauer haben.

Rechtsakte, deren Titel in fetter Schrift gedruckt sind und denen ein Sternchen vorangestellt ist, sind sonstige Rechtsakte.

I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1956/88 DES RATES

vom 9. Juni 1988

zur Durchführung der Regelung gemeinsamer internationaler Inspektion der Organisation für die Fischerei im Nordwestatlantik

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 170/83 des Rates vom 25. Januar 1983 zur Einführung einer gemeinschaftlichen Regelung für die Erhaltung und Bewirtschaftung der Fischereiressourcen ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 11,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Das Übereinkommen über die künftige multilaterale Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Fischerei im Nordatlantik (nachstehend NAFO-Übereinkommen genannt) wurde von der Gemeinschaft mit der Verordnung (EWG) Nr. 3179/78 ⁽²⁾ genehmigt und trat am 1. Januar 1979 in Kraft.

Die mit dem NAFO-Übereinkommen gegründete Organisation für die Fischerei im Nordwestatlantik (NAFO) hatte ein internationales Programm gegenseitiger Inspektion erlassen, das gegenseitige Rechte zur Inspektion und Kontrolle von Schiffen durch die Vertragsparteien sowie die Verfolgung und Ahndung von Verstößen durch die Flaggenstaaten vorsah. Bei der Durchführung dieses Programms zeigten sich gewisse Schwächen. Daher hat die Gemeinschaft am 26. Juni 1986 ihre Absicht notifiziert, nach einer Frist von zwölf Monaten nicht mehr an das internationale Programm gegenseitiger Inspektion gebunden zu sein. Bis zur Annahme einer geänderten NAFO-Regelung erließ der Rat mit der Verordnung (EWG) Nr. 3251/87 ⁽³⁾ eine autonome Zwischenregelung für die Kontrolle von Schiffen der Gemeinschaft im NAFO-Regelungsbereich.

Die NAFO-Fischereikommission hat am 10. Februar 1988 einen Vorschlag für ein geändertes Inspektionsprogramm mit dem Titel „Regelung gemeinsamer internationaler Inspektion“ angenommen. Nach Artikel XI des NAFO-Übereinkommens wird der Vorschlag mit Wirkung vom 10. Juni 1988 für die Vertragsparteien verbindlich, wenn diese

keine Einwände erheben. Die geänderte Regelung ist für die Gemeinschaft annehmbar.

Es ist angezeigt, die Kontrolle von Gemeinschaftsschiffen im NAFO-Regelungsbereich auf die Einhaltung anderer einschlägiger Gemeinschaftsmaßnahmen zur Erhaltung und Kontrolle der Fischereiressourcen auszudehnen.

Im Interesse der Überwachung der Fischereitätigkeit von Gemeinschaftsschiffen im NAFO-Regelungsbereich müssen die Mitgliedstaaten untereinander und mit der Kommission bei der Durchführung der geänderten Regelung und den anderen einschlägigen Gemeinschaftsmaßnahmen zusammenarbeiten.

Die geänderte Regelung gilt unbeschadet der nach Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2241/87 des Rates vom 23. Juli 1987 zur Festlegung bestimmter Maßnahmen zur Kontrolle der Fischereitätigkeit ⁽⁴⁾ bestehenden Verpflichtung der Mitgliedstaaten zur Überwachung und Kontrolle der Gemeinschaftsschiffe, die im NAFO-Regelungsbereich die Fischerei und zugeordnete Tätigkeiten ausgeübt haben.

Es ist festzulegen, nach welchem Verfahren Durchführungsbestimmungen zu der geänderten Regelung und zu der vorliegenden Verordnung erlassen werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die von der NAFO-Fischereikommission am 10. Februar 1988 angenommene Regelung gemeinsamer internationaler Inspektion (nachstehend „Regelung“ genannt) findet in der Gemeinschaft Anwendung.

Der Wortlaut der Regelung ist dieser Verordnung beigelegt.

Artikel 2

(1) Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften bestellt Gemeinschaftsinspektoren für die Regelung. Die

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 24 vom 27. 1. 1983, S. 1.⁽²⁾ ABl. Nr. L 378 vom 30. 12. 1978, S. 1.⁽³⁾ ABl. Nr. L 314 vom 4. 11. 1987, S. 1.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 207 vom 29. 7. 1987, S. 1.

Inspektoren können von der Kommission oder von einem Mitgliedstaat ernannt werden. Ein Gemeinschaftsinspektor kann an Bord der Schiffe der Mitgliedstaaten gestellt werden, die Inspektionsaufgaben im NAFO-Regelungsbereich wahrnehmen.

(2) Neben ihren Aufgaben im Rahmen der Regelung kontrollieren die Gemeinschaftsinspektoren im Regelungsbereich die Gemeinschaftsschiffe, für die die Regelung gilt, auch auf Einhaltung jeder anderen für diese Schiffe geltenden Erhaltungs- oder Kontrollmaßnahmen der Gemeinschaft.

Artikel 3

Die Mitgliedstaaten arbeiten untereinander und mit der Kommission bei der Durchführung der Regelung zusammen.

Artikel 4

Sind Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung erforderlich, so werden sie nach dem Verfahren des Artikels 14 der Verordnung (EWG) Nr. 170/83 erlassen.

Artikel 5

Die Verordnung (EWG) Nr. 3251/87 wird aufgehoben.

Artikel 6

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt mit Wirkung vom 10. Juni 1988.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Luxemburg am 9. Juni 1988.

Im Namen des Rates

Der Präsident

N. BLÜM

REGELUNG GEMEINSAMER INTERNATIONALER INSPEKTION

1.
 - i) Die Kontrollen erfolgen durch Inspektoren der Fischereikontrollstellen der Vertragsparteien nach deren Bestellung für die Regelung gemeinsamer internationaler Inspektion (nachstehend „Regelung“ genannt).
 - ii) Die zuständigen Behörden der Vertragsparteien melden dem Exekutivsekretär jährlich bis zum 1. November die Namen der Inspektoren und der Inspektionsschiffe (einschließlich Fischereischiffe mit Inspektoren an Bord) sowie die Kennzeichen der Hubschrauber, die sie gemäß Nummer 12 für die Regelung abstellen.

Entsprechende Änderungen seitens der Vertragsparteien werden dem Exekutivsekretär möglichst innerhalb von zwei Monaten gemeldet.
 - iii) Nach der Meldung an den Exekutivsekretär können bei gegenseitigem Einvernehmen zwischen den betreffenden Vertragsparteien die von einer Partei bestellten Inspektoren an Bord der für die Regelung abgestellten Inspektionsschiffe einer anderen Partei gestellt werden.
 - iv) Nach Erhalt der Meldung einer Vertragspartei über die Bestellung für die Regelung stellt der Exekutivsekretär der zuständigen Behörde für jeden Inspektor dieser Partei einen nummerierten Ausweis nach dem Muster in Anhang I aus. Jeder Inspektor hat diesen Ausweis bei sich zu tragen und beim Besteigen eines Schiffes vorzuzeigen.
 - v) Die Inspektionsschiffe melden Tag und Uhrzeit des Beginns ihrer Inspektionsaufgaben im Rahmen der Regelung unverzüglich über Funk/Fernschreiben dem Exekutivsekretär. Alle Inspektoren an Bord gelten als NAFO-Inspektoren.
 - vi) Vom Beginn bis zur Beendigung ihrer Aufgaben im Rahmen der Regelung dürfen die Inspektoren und Inspektionsschiffe gegenüber Schiffen unter der Hoheit anderer Vertragsparteien keine Kontroll- und Vollzugstätigkeiten im Zusammenhang mit Rechtsvorschriften und sonstigen Bestimmungen für die Fischereizone der sie bestellenden Vertragspartei ausüben.
 - vii) Die Inspektionsschiffe melden Tag und Uhrzeit der Beendigung ihrer Aufgaben im Rahmen der Regelung unverzüglich über Funk und Fernschreiben dem Exekutivsekretär.
 - viii) In jedem Fall werden die unter Ziffer vi) genannten Zeiten in das Schiffstagebuch eingetragen. Die eingetragenen Zeiten sind für die Anwendung von Ziffer vi) maßgebend. Ist in außergewöhnlichen Fällen die Meldung nicht möglich, so gelten die Pflichten nach den Ziffern v) und vii) mit diesen Eintragungen als erfüllt.
 - ix) Der Exekutivsekretär übermittelt eine Zusammenfassung der von den Vertragsparteien im Rahmen der Regelung abgegebenen Meldungen innerhalb von fünfzehn Tagen nach Erhalt an alle Mitglieder der Fischereikommission (nachstehend „Kommission“ genannt).
2.
 - i) Durch ausgewogene Verteilung ihrer Inspektionen bemühen sich die Vertragsparteien um gleiche Behandlung aller Vertragsparteien mit im Regelungsbereich tätigen Schiffen.
 - ii) Um die objektive Durchführung und Verteilung der Inspektionen zwischen den Vertragsparteien zu gewährleisten, muß die Zahl der Inspektionen von Schiffen einer Vertragspartei durch die Inspektionsschiffe einer anderen Vertragspartei soweit wie möglich dem Anteil der Fischereitätigkeit der inspezierten Partei an der Gesamtfangtätigkeit im Regelungsbereich, insbesondere nach Fangmengen und Fangtagen, entsprechen.
3. Die zuständigen Behörden der Vertragsparteien melden dem Exekutivsekretär die mit der Entgegennahme der unmittelbaren Meldung von Verstößen beauftragten Behörden und deren Mittel zum Empfang und zur Beantwortung der Mitteilungen.

Solange sich von einer Vertragspartei mehr als fünfzehn Schiffe zum Fang, zur Verarbeitung oder zum Transport von Fisch im Regelungsbereich aufhalten, muß diese dafür sorgen, daß von ihr ein Inspektor oder eine beauftragte Behörde im Regelungsbereich bzw. in einem dem Übereinkommensbereich benachbarten Land einer Vertragspartei bereitsteht, um unverzüglich Meldungen über Verstöße entgegenzunehmen und zu beantworten.
4. Die für die Regelung abgestellten Schiffe oder Hubschrauber mit einem Inspektor an Bord führen folgende Signale als Zeichen für die Durchführung einer Inspektion im Rahmen der Regelung:
 - a) bei Tageslicht und normalen Sichtverhältnissen zwei Inspektionswimpel nach dem Muster in Anhang II, die mit höchstens einem Meter Abstand vertikal übereinander angebracht sind;
 - b) das Beifahrzeug, mit dem der Inspektor übersetzt, führt einen Inspektionswimpel gemäß Anhang II.
5.
 - i) Inspektion und Kontrolle nach dieser Regelung gelten im Regelungsbereich für folgende Schiffe:
 - a) Fischereischiffe, die eine Fangtätigkeit im Regelungsbereich ausüben oder ausgeübt haben;
 - b) Schiffe, die zur Verarbeitung von Fisch an Bord ausgerüstet sind und im Regelungsbereich Fisch an Bord nehmen oder genommen haben;
 - c) Transportschiffe, die Fisch an Bord nehmen oder an Bord haben.

- ii) Der Kapitän eines Schiffes, für das die Regelung gilt, erleichtert das Übersetzen, wenn ein Schiff oder Hubschrauber mit einem Inspekteur an Bord das entsprechende Signal des Internationalen Signalkodes gibt. Das zu inspizierende Schiff darf während des Fischens und des Auslegens oder Einholens von Fanggerät nicht zum Stoppen oder Manövrieren aufgefordert werden. Der Kapitän sorgt jedoch
- a) bei Schiffen über 30 m Länge über alles für ein Fallreep gemäß Anhang III;
 - b) für Unterstützung beim Übersetzen mit Hubschraubern gemäß Anhang IV.
- In jedem Fall muß sich der Kapitän an die üblichen Seemannsregeln halten, um einem Inspektionsteam das Übersetzen raschestens zu ermöglichen.
- iii) Die für das Übersetzen von Personen mit Hubschraubern vorgesehenen Verfahren dürfen dem Kapitän des Fischereischiffes keine höhere Sorgfaltspflicht als nach internationalem Recht auferlegen.
- iv) Ein Inspektionsteam besteht aus höchstens zwei für die Regelung abgestellten Inspektoren. Der Gebrauch von Waffen im Zusammenhang mit den Inspektionen ist untersagt; insbesondere dürfen die Inspektoren keine Waffen tragen. Unbeschadet der Bestimmungen dieses Abschnitts darf das Verbot des Tragens und des Gebrauchs von Waffen nicht als Einschränkung der Durchführung von Inspektionen durch eine Vertragspartei bei Schiffen unter eigener Flagge betrachtet werden.
- v) Im paarweisen Schleppnetzfang muß sich das führende Schiff bei Annäherung des Inspektionsfahrzeugs durch ein Flaggen- oder Wimpelsignal kenntlich machen.
6. i) Die Inspektionen sind so durchzuführen, daß das Fischereischiff in seiner Bewegung und Fangtätigkeit möglichst wenig behindert oder gestört wird. Außer bei offensichtlichen Verstößen darf die Inspektion höchstens drei Stunden oder, darüber hinausgehend, bis zum Einholen des Netzes und der Kontrolle des Netzes und der Fänge dauern.

Bei Abweichungen zwischen den Eintragungen im Fangbuch und den Schätzungen des Inspektors über die Fänge an Bord kann dieser die Berechnungen, Verfahren und einschlägigen Unterlagen zur Zusammenfassung der Fangmengen aus dem Regelungsbereich sowie die Fänge an Bord überprüfen; er verläßt dann das Schiff innerhalb einer Stunde nach Abschluß der ursprünglichen Inspektion.

Der Inspekteur beschränkt seine Ermittlungen auf die Tatsachenfeststellung im Zusammenhang mit der Einhaltung der Maßnahmen der Kommission, gegen die die Vertragspartei des inspizierten Schiffes keinen Einspruch nach Artikel XII des Übereinkommens erhoben hat. Die Inspektion erfolgt

anhand des Inspektionsberichts nach dem Muster in Anhang V.

Für Anhang V Nummer 15 gilt folgendes: Ungeachtet etwaiger Einsprüche gegen Quoten nach Artikel XII des Übereinkommens faßt der Inspekteur die Eintragungen aus dem Fangbuch für die laufende Fangreise des Schiffes im Regelungsbereich nach Arten und Abteilung zusammen und hält diese Zusammenfassung im Inspektionsbericht fest. Als Beginn der laufenden Fangreise gilt die Einfahrt des Schiffes in den Regelungsbereich und als Ende das Verlassen des Übereinkommensbereichs (der die angrenzenden Häfen einschließt) für mehr als zwanzig aufeinanderfolgende Tage. Die laufende Fangreise gilt nicht als beendet, solange das Schiff Fänge aus dem Regelungsbereich an Bord führt.

Im Falle von Sprachschwierigkeiten benutzt der Inspekteur bzw. der Kapitän die entsprechenden Fragemuster nach Anhang VI in der betreffenden Sprache.

Die Vertragsparteien können mit Schreiben an den Exekutivsekretär von der Möglichkeit Gebrauch machen, daß der Inspekteur die Fangbucheintragen ihrer Schiffe aus dem Regelungsbereich nach Arten und Abteilung nicht für die laufende Fangreise, sondern für den Quotenzeitraum zusammenfaßt und unter Nummer 15 im Inspektionsbericht festhält.

Bei seinen Untersuchungen kann der Inspekteur vom Kapitän jede erforderliche Unterstützung verlangen. Der Kapitän erleichtert die Arbeit des Inspektors. Jede im Vordruck vorgesehene Person kann Bemerkungen zum Inspektionsbericht abgeben und muß diesen unterzeichnen. Der Schiffskapitän erhält eine Durchschrift des Berichts.

Die Vertragsparteien, die Inspektionen durchgeführt haben, übermitteln die Einzelheiten von Verstößen schriftlich der beauftragten Behörde der Vertragspartei des inspizierten Schiffes möglichst am Werktag nach der Inspektion. Die Vertragsparteien, die Inspektionen durchgeführt haben, melden der beauftragten Behörde der Vertragspartei, deren Schiffe sie inspiziert haben, über den Exekutivsekretär alle zehn Tage die inspizierten Schiffe.

Bei Verstößen oder Abweichungen zwischen den Eintragungen im Fangbuch und den Schätzungen des Inspektors über die Fänge an Bord wird der zuständige Behörde der Vertragspartei des inspizierten Schiffes so bald wie möglich nach Rückkehr des Inspektionsschiffes in den Hafen eine Abschrift des Inspektionsberichts mit entsprechenden Belegen einschließlich Zweitfotos übermittelt. Die anderen Inspektionsberichte sind im Original möglichst innerhalb von dreißig Tagen der beauftragten Behörde der Vertragspartei des inspizierten Schiffes zu übersenden. Der Exekutivsekretär erhält von jedem Inspektionsbericht eine Abschrift.

- ii) Ungeachtet etwaiger Einsprüche gegen Quoten nach Artikel XII des Übereinkommens
- a) sind die Inspekture befugt, das gesamte auf dem Arbeitsdeck oder in dessen Nähe zur Verwendung bereitliegende Fanggerät zu kontrollieren und zu messen sowie die Fänge auf und unter Deck zu inspizieren und deren Menge zu schätzen und festzuhalten, soweit dies für die Feststellung erforderlich ist, ob das Schiff die Maßnahmen der Kommission einhält;
 - b) ist die Untersuchung des Fanggeräts in Übereinstimmung mit den Maßnahmen der Kommission vorzunehmen;
 - c) kann die Übereinstimmung zwischen den Fangbucheintragungen aus dem Regelungsbereich und den Schätzungen des Inspektors über die entsprechenden an Bord befindlichen Fänge überprüft werden und können etwaige Abweichungen in Prozent unter Nummer 18 des Inspektionsberichts (Bemerkungen) festgehalten werden;
 - d) können die Inspekture ferner überprüfen, ob die Eintragungen im Fangbuch für den Quotenzeitraum bis zum Zeitpunkt der Inspektion und die entsprechenden Fänge an Bord mit den Erhaltungs- und Kontrollmaßnahmen der NAFO, Teil I Buchstabe C Ziffer 2 b) iii) übereinstimmen.
- iii) Der Inspekteur ist befugt, die von ihm zur Überprüfung der Einhaltung der Maßnahmen der Kommission für erforderlich gehaltenen Untersuchungen der Fänge, Netze oder anderen Fanggeräts sowie aller einschlägigen Unterlagen vorzunehmen.
- Stellt er einen Verstoß gegen die Maßnahmen fest, so
- vermerkt er diesen in seinem Bericht, unterzeichnet die Eintragung und läßt vom Kapitän gegenzeichnen;
 - macht er im Fangbuch oder einem anderen einschlägigen Dokument einen von ihm abgezeichneten Vermerk mit Datum, Ort und Art des festgestellten Verstoßes. Er kann von jeder solchen Eintragung eine Abschrift anfertigen, die er vom Schiffskapitän auf jeder Seite beglaubigen läßt;
 - muß er unumschränkte Möglichkeit haben, den Verstoß mit Fotografien der betreffenden Geräte und Fänge zu dokumentieren, wobei entsprechende Zweitfotos dem Kapitän auszuhändigen und dem Bericht an die zuständige Behörde der Vertragspartei des inspizierten Schiffes beizufügen sind.
- iv) Stellt ein Inspekteur einen Verstoß gegen Maßnahmen fest, die es untersagen,
- a) in einem Sperrgebiet oder mit bestimmten Geräten in einem Gebiet zu fischen,

- b) Bestände oder Arten nach dem Zeitpunkt zu befischen, für die die Vertragspartei des inspizierten Schiffes dem Exekutivsekretär mitgeteilt hat, daß ihre Schiffe den gezielten Fang auf diese Bestände oder Arten einstellen,
- c) eine Quote „Andere“ ohne vorherige Benachrichtigung des Exekutivsekretärs oder mehr als sieben Werkstage nach dem Zeitpunkt zu befischen, zu dem der Exekutivsekretär der Vertragspartei des inspizierten Schiffes ein entsprechendes Fangverbot mitgeteilt hat,

so muß er unverzüglich versuchen, mit einem in der Nähe befindlichen Inspekteur der Vertragspartei des inspizierten Schiffes oder der beauftragten Behörde gemäß Nummer 3 Verbindung aufzunehmen, um der Vertragspartei die Einleitung von Maßnahmen gegenüber dem Verstoß zu erleichtern. Der Kapitän des inspizierten Schiffes stellt seine Funkausrüstung und seinen Funker für Abgabe und Empfang entsprechender Meldungen zur Verfügung.

Der Schiffskapitän muß auf Verlangen des Inspektors jede Fangtätigkeit einstellen, die nach dessen Ansicht gegen die unter Buchstaben a) bis c) genannten Maßnahmen verstößt. Während dieser Zeit schließt der Inspekteur die Inspektion ab; kann der die Verbindung mit einem Inspekteur oder der beauftragten Behörde der Vertragspartei des inspizierten Schiffes innerhalb einer angemessenen Zeit nicht herstellen, so verläßt er das Schiff und nimmt den betreffenden Kontakt sobald wie möglich auf. Gelingt es ihm dagegen, an Bord des inspizierten Schiffes die Verbindung herzustellen, und stimmt der Inspekteur oder die beauftragte Behörde der Vertragspartei des inspizierten Schiffes zu, so kann er an Bord bleiben. Solange der Inspekteur an Bord bleibt, darf der Kapitän die Fangtätigkeit nicht wieder aufnehmen, bis sich der Inspekteur entweder aufgrund dieser Kontaktaufnahme oder der vom Schiffskapitän getroffenen Maßnahmen davon überzeugt hat, daß sich der Verstoß nicht wiederholt.

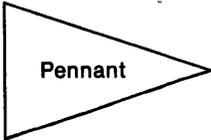
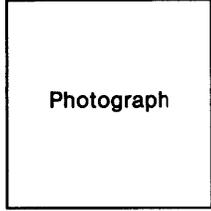
- v) Der zuständige Inspekteur kann verlangen, daß der Kapitän die Teile des Fanggeräts entfernt, die nach seiner Auffassung gegen die Maßnahmen der Kommission verstoßen. Der Inspekteur läßt an allen betreffenden Teilen des Fanggeräts eine sichere Kennzeichnung anbringen und hält den Sachverhalt in seinem Bericht fest. Das Gerät ist mit der angebrachten Kennzeichnung unverändert zu belassen, bis es von einem Inspekteur oder der beauftragten Behörde der Vertragspartei des inspizierten Schiffes untersucht wurde, die über die weitere Bestimmung des Geräts entscheiden.
- vi) Ein Inspekteur kann das Fanggerät so fotografieren, daß dessen Kennzeichnung und Abmessungen sichtbar sind; die fotografierten Gegenstände sind im Bericht aufzuführen. Dem Schiffskapitän sind Zweitfotos auszuhändigen.

7. Die zuständige Behörde einer Vertragspartei, der ein Verstoß eines Schiffes dieser Partei gemeldet wird, unternimmt unverzüglich Schritte zur Entgegennahme und Prüfung der Beweise über den Verstoß, leitet alle nötigen weiteren Ermittlungen zur Ahndung des Verstoßes ein und stellt möglichst eigenes Aufsichtspersonal an Bord des betreffenden Schiffes. Die zuständige Behörde der Vertragspartei des betreffenden Schiffes arbeitet mit der zuständigen Behörde der Vertragspartei, die den Inspekteur bestellt hat, voll zusammen, um sicherzustellen, daß die Beweise über den Verstoß in einer Form erhoben und gesichert werden, die ein gerichtliches Vorgehen erleichtert.
- Die zuständige Behörde einer Vertragspartei, der eine Abweichung zwischen den Eintragungen im Fangbuch und den Schätzungen des Inspektors gemeldet wird, stelle möglichst eigenes Aufsichtspersonal an Bord des betreffenden Schiffes und arbeitet in jedem Fall mit den NAFO-Inspektoren zusammen, um sicherzustellen, daß die diesbezüglichen Beweise in einer Form erhoben und gesichert werden, die ein gerichtliches Vorgehen erleichtert; sie unternimmt die nötigen weiteren Ermittlungen, um geeignete Folgemaßnahmen einleiten zu können.
8. Stellt ein Inspekteur fest, daß ein Schiff dem Inspektionsteam das Übersetzen trotz entsprechender Signalgebung nicht ermöglicht, so
- i) meldet er den Verstoß so bald wie möglich einem in der Nähe befindlichen Inspekteur der Vertragspartei des betreffenden Schiffes oder der entsprechenden beauftragten Behörde;
 - ii) erstellt er einen Bericht mit möglichst umfassenden Angaben einschließlich des gegebenen Signals, der Entfernung der Signalgebung, der Sicht zu dieser Zeit, des Zustands der See sowie der Wind- und Eisverhältnisse.
9. Widerstand gegen einen Inspekteur oder Nichtbeachtung seiner Anweisungen werden von dem Flaggenstaat des betreffenden Schiffes so behandelt, als handele es sich um einen Inspekteur des eigenen Landes.
10. Die Inspektoren nehmen ihre Aufgaben nach den Bestimmungen dieser Regelung wahr; sie unterstehen bei ihrem Einsatz jedoch weiterhin den Behörden ihrer Vertragspartei und bleiben ihnen gegenüber verantwortlich.
11. Die zuständigen Behörden der Vertragsparteien prüfen und behandeln die Berichte von Inspektoren anderer Vertragsparteien im Rahmen der Regelung wie Berichte ihrer eigenen Inspektoren. Die zuständigen Behörden einer Vertragspartei sind jedoch nicht verpflichtet, dem Bericht eines ausländischen Inspektors einen höheren Beweiswert zuzuerkennen, als er im eigenen Land des Inspektors hätte. Die zuständigen Behörden der Vertragsparteien arbeiten zusammen, um gerichtliche und andere Verfahren aufgrund eines von einem Inspekteur im Rahmen der Regelung vorgelegten Berichts zu erleichtern.
12. Die zuständigen Behörden der Vertragsparteien unterrichten den Exekutivsekretär jährlich zum 1. November über die vorläufigen Pläne zur Beteiligung ihrer Inspektoren, Schiffe und Hubschrauber an der Regelung im folgenden Kalenderjahr; der Exekutivsekretär kann den zuständigen Behörden der Vertragsparteien Vorschläge zur Koordinierung ihrer diesbezüglichen Maßnahmen, einschließlich der Zahl der Inspektoren und für sie bereitgestellten Schiffe und Hubschrauber machen.
13. Die zuständigen Behörden der Vertragsparteien melden dem Exekutivsekretär jährlich zum 1. März für das vorhergehende Kalenderjahr:
- i) die Zahl der von ihnen im Rahmen der Regelung vorgenommenen Inspektionen unter Aufschlüsselung der inspizierten Schiffe nach Vertragsparteien sowie Angabe von Datum und Art etwaiger Verstöße mit Namen und Positionen der betreffenden Schiffe;
 - ii) den Stand der Verfolgung ihnen von einer Vertragspartei gemeldeter Verstöße. Diese sind unter genauer Beschreibung der verhängten Strafen jedes Jahr aufzuführen, bis das Verfahren nach dem Recht des Flaggenstaats abgeschlossen ist;
 - iii) als erheblich betrachtete Abweichungen zwischen den Eintragungen im Fangbuch der Schiffe ihrer Vertragspartei und den Schätzungen der Inspektoren über die Fänge an Bord der Schiffe. Diese Fälle sind jedes Jahr aufzuführen, bis der NAFO die zur Ahndung getroffenen Maßnahmen unter genauer Beschreibung nach dem Recht des Flaggenstaats verhängter Strafen mitgeteilt wurden.
14. i) Im Falle von Meinungsverschiedenheiten über Auslegung oder Durchführung der Regelung bemühen sich die betreffenden Vertragsparteien in gemeinsamen Beratungen um Beilegung.
- ii) Läßt sich die Meinungsverschiedenheit in den Beratungen nicht beilegen, so wird sie vom Exekutivsekretär auf Antrag einer Vertragspartei einer Sondersitzung des Ständigen Ausschusses für internationale Kontrollen (STACTIC) unterbreitet, der einen entsprechenden Bericht erstellt und der Fischereikommission innerhalb von zwei Monaten nach seiner Sondersitzung vorlegt.
- iii) Nach Empfang des Berichts des STACTIC kann eine Vertragspartei innerhalb weiterer zwei Monate eine Sondertagung der Fischereikommission zur Prüfung des Berichts und zur Einleitung geeigneter Schritte beantragen.

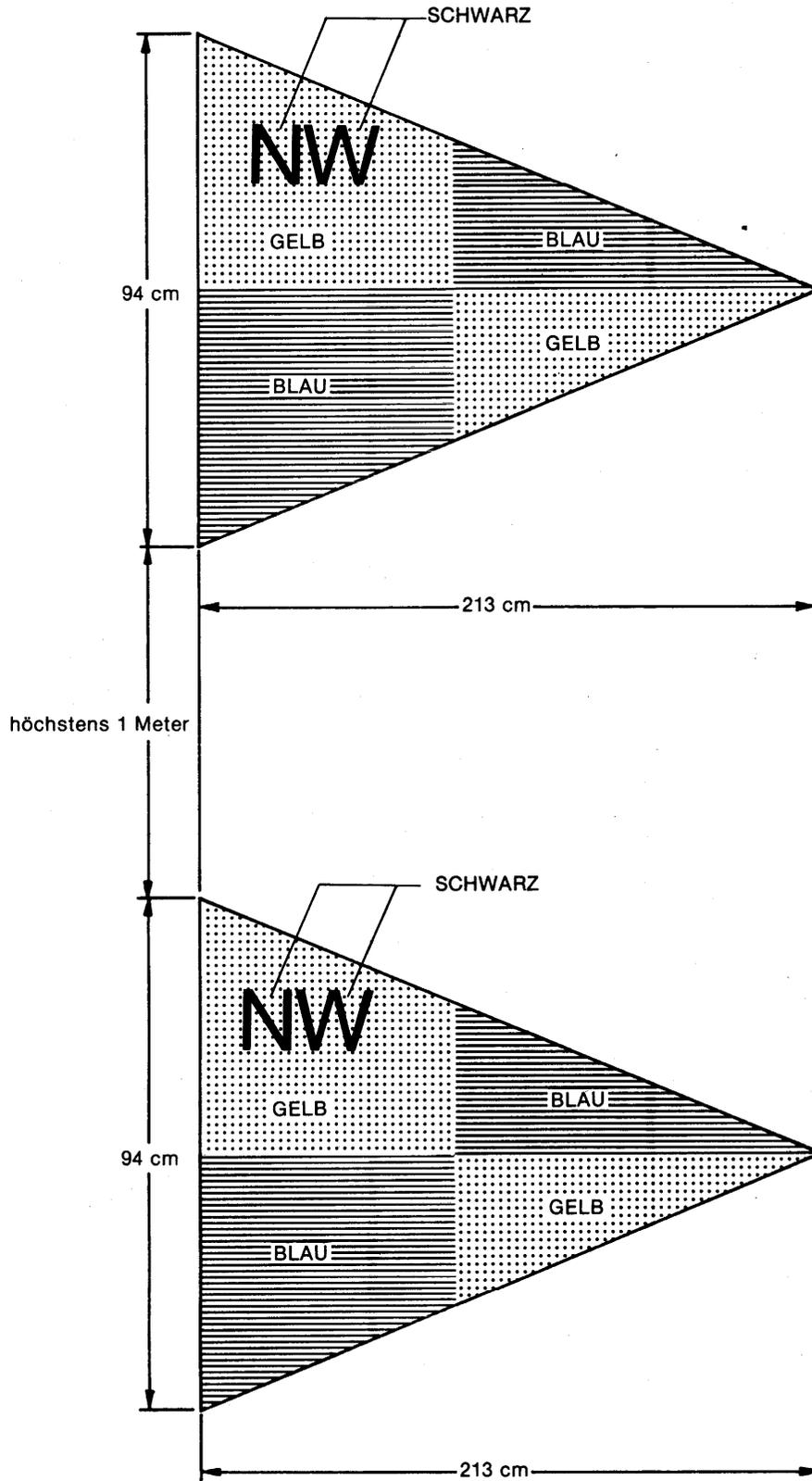
ANHANG I

AUSWEIS FÜR INSPEKTEURE

(Mindestabmessungen 8,5 cm × 5,5 cm)

 <p>Pennant</p>	 <p>Photograph</p>	<p>FISHERIES COMMISSION OF THE NORTHWEST ATLANTIC FISHERIES ORGANIZATION</p>	<p>The bearer of this document (NAME IN CAPITALS)</p>	<p>is an inspector duly appointed under the terms of the Scheme of Joint International Inspection of the Fisheries Commission of the Northwest Atlantic Fisheries Organization, and has authority to act under the arrangements approved by the Commission.</p>	<p>Issued by</p>	<p>Signature (Executive Secretary)</p>	<p>(CONTRACTING PARTY IN CAPITALS)</p>	<p>DURATION OF ASSIGNMENT:</p>	<p>]</p>
<p>Signature of bearer</p>	<p>No.</p>								

ANHANG II
INSPEKTIONSWIMPEL



ANHANG III

KONSTRUKTION UND BENUTZUNG DES FALLREEPS

1. Das Fallreep muß dafür geeignet sein, den Inspektoren auf See ein sicheres Anbord- und Vonbordgehen zu ermöglichen. Das Fallreep ist sauber und in gutem Zustand zu halten.
2. Das Reep ist so zu befestigen, daß es frei von jeder möglichen Verschmutzung durch das Schiff bleibt, daß jede Stufe fest an der Schiffswand bleibt, daß es im Rahmen des Möglichen frei von dünneren Leinen des Schiffes bleibt und daß der Inspekteur zu dem Schiff sicher und unbehindert Zugang hat.
3. Die Stufen des Fallreeps müssen
 - a) aus Hartholz oder anderem gleichartigen Material, aus einem Stück knotenfrei gefertigt und mit einer wirksam rutschfreien Oberfläche versehen sein; die vier untersten Stufen können aus Gummi von genügender Stärke und Steife oder aus anderem geeigneten Material mit gleichen Eigenschaften bestehen;
 - b) mindestens 480 mm lang, 115 mm breit und 25 mm tief sein, und zwar ohne den rutschfesten Belag; und
 - c) den gleichen Abstand von mindestens 300 mm und höchstens 380 mm aufweisen und sollten in einer Art und Weise befestigt sein, daß sie horizontal bleiben.
4. Kein Fallreep darf mehr als zwei Ersatzstufen haben, die auf andere Art und Weise als in der ursprünglichen Konstruktion des Fallreeps vorgesehen festgemacht sind, und alle so befestigten Stufen sind so rasch wie möglich durch solche zu ersetzen, die in gleicher Weise befestigt sind, wie in der ursprünglichen Konstruktion des Fallreeps vorgesehen.
5. Die seitlichen Seile des Reeps bestehen aus zwei nicht überzogenen Manilaseilen oder gleichwertigen Seilen von nicht weniger als 60 mm Umfang auf jeder Seite; jedes Seil geht in einem Stück durch bis zu der obersten Stufe; zwei Manntaue, die ordnungsgemäß an dem Schiff befestigt sind und nicht weniger als 65 mm Umfang haben, und eine Sicherheitsleine sind für den Bedarfsfall bereit zu halten.
6. Latten aus Hartholz oder anderem gleichartigen Material, in einem Stück, von nicht weniger als 1,80 m Länge sollen in solchen Abständen angebracht sein, daß das Fallreep sich nicht verdrehen kann. Die niedrigste Latte ist auf der fünftuntersten Leiterstufe anzubringen, und der Abstand zwischen den einzelnen Latten darf nicht größer sein als neun Stufen.
7. Es müssen Möglichkeiten vorgesehen werden, um einen sicheren und zumutbaren Übergang auf oder in das Schiff und vom Schiff von oder nach dem Kopfstück der Lotsenleiter oder einer anderen Behelfsleiter oder einer sonstigen Vorrichtung sicherzustellen. Wenn ein solcher Übergang durch eine Öffnung in der Reling oder dem Schanzkleid führt, müssen entsprechende Griffe angebracht sein. Besteht ein solcher Übergang aus einer Schanzkleidleiter, so muß eine solche Leiter sicher an der Schanzkleidreling oder -plattform befestigt sein und müssen zwei Griffstützen an der Stelle angebracht sein, an der das Schiff betreten oder verlassen wird, und zwar nicht weniger als 0,70 m und nicht mehr als 0,80 m voneinander entfernt. Jede Stütze muß am Schiffskörper auf oder nahe dem Boden sowie an einer höheren Stelle fest angebracht sein, darf nicht weniger als 40 mm im Durchmesser betragen und nicht weniger als 1,20 m über das Ende des Schanzkleids herausragen.
8. Nachts muß eine Beleuchtung vorgesehen sein, so daß sowohl die Oberseite des Fallreeps als auch die Stelle, an der der Inspekteur an Bord des Schiffes kommt, angemessen beleuchtet sind. Eine Schwimmweste mit selbsttätigem Leuchtsignal muß zum sofortigen Gebrauch bereit liegen. Eine Wurfleine muß ebenfalls für den Bedarfsfall zur Verfügung stehen.
9. Es muß die Möglichkeit bestehen, das Fallreep an jeder Seite des Schiffes benutzen zu können.
10. Die Montierung des Fallreeps und das Anbordgehen und das Vonbordgehen eines Inspektors sind von einem verantwortlichen Schiffsoffizier zu überwachen.
11. Sollten auf einem Schiff Konstruktionsmerkmale wie Scheuerleisten die Durchführung von Vorschriften dieser Regelung verhindern, so sind besondere, nach Ansicht der Kommission ausreichende Vorkehrungen vorzunehmen, um sicherzustellen, daß Personen das Schiff sicher betreten und verlassen können.

ANHANG IV

TRANSFERS VON INSPEKTIONSTEAMS ZWISCHEN HUBSCHRAUBER UND SCHIFF

1. Der Pilot des Hubschraubers ist für die Sicherheit der zwischen einem Schiff und dem Hubschrauber unterwegs befindlichen Personen während des gesamten Zeitraums verantwortlich, während dessen diese Personen über das Hubseil und die Hebevorrichtung mit dem Hubschrauber verbunden sind.
2. Der Kapitän des Schiffes muß zur Unterstützung des Hubschraubers folgende Verfahren einhalten:
 - i) Versuch der Aufnahme des Funkverkehrs in einer gemeinsamen Sprache;
 - ii) Änderung des Kurses und der Geschwindigkeit, falls er darum ersucht wird und dazu in der Lage ist;
 - iii) Beibehaltung eines gleichmäßigen Kurses und einer gleichmäßigen Geschwindigkeit während des Absetzens, außer wenn die Sicherheit des Schiffes gefährdet ist;
 - iv) optische Anzeige der relativen Windstärke durch einen Wimpel oder eine andere geeignete Vorrichtung;
 - v) Räumung des Absetzbereichs von Gegenständen, die fortgeweht werden könnten;
 - vi) während des Absetzens kein Funkverkehr mit stationärer Drahtantenne (Hochfrequenz) in unmittelbarer Nähe des Absetzbereichs; erweist sich ein derartiger Funkverkehr als erforderlich, so ist der Hubschrauber entsprechend zu benachrichtigen, damit der Transfer verschoben werden kann; wird zunächst eine Führungsleine herabgelassen, sollten sich Mitglieder der Mannschaft bereithalten, um diese Leine zu fieren und dem Inspektionsteam beim Absetzen behilflich zu sein. Das Inspektionsteam sowie sonstige Leinen und Drähte sollten von der Schiffsmannschaft nicht berührt werden, bevor sie von dem Inspektionsteam auf das Deck des Schiffes verbracht worden sind;
 - vii) es sind geeignete Maßnahmen zu treffen, um im Rahmen des Möglichen sicherzustellen, daß keine der von dem Hubschrauber herabgelassenen Leinen oder Befestigungen am Schiff festgemacht wird oder sich im Schiff verheddert.
3. Der den Inspektionswimpel führende Hubschrauber zeigt dem Schiff an, daß er ein Absetzmanöver durchführen möchte, durch
 - i) Funkmitteilung auf 2 182 kHz, VHF-FM Kanal 16 oder anderen vereinbarten Frequenzen;
 - ii) optisches oder akustisches Signal aus dem Internationalen Signalcode gemäß Nummer 7;
 - iii) Schweben über oder nahe der geplanten Absetzposition in Verbindung mit Handsignalen aus dem Internationalen Signalcode gemäß Nummer 4.
4.
 - i) *Signal:* Hinweisende Bewegung mit dem Arm oder der Hand
Verwendet durch: *Bedeutung:*
 Hubschrauber Gewünschtes Absetzen oder Anbordgehen an der angegebenen Stelle
 - ii) *Signal:* Vertikale Bewegung mit dem Arm oder einer Flagge, oder „Daumen nach oben“

<i>Verwendet durch:</i>	<i>Situation:</i>	<i>Bedeutung:</i>
Beide Fahrzeuge	vor dem Absetzen	Bereit zum Absetzmanöver;
Schiff	vor dem Absetzen	Absetzen aus dieser Position erwünscht;
Hubschrauber	nach Herablassen der Führungsleine	Ergreifen Sie das lose Ende der Führungsleine;
Hubschrauber	nach Ergreifen der Führungsleine	Holen Sie die Führungsleine vorsichtig ein;
Beide Fahrzeuge	jederzeit	zustimmende Antwort.
 - iii) *Signal:* Horizontale Bewegung mit Arm oder Flagge, oder „Daumen nach unten“

<i>Verwendet durch:</i>	<i>Situation:</i>	<i>Bedeutung:</i>
Schiff	vor dem Absetzen	Absetzen aus dieser Position nicht empfehlenswert — empfehle andere Position (auf die ich hinweise);
Beide Fahrzeuge	vor dem Absetzen	Nicht bereit zum Absetzmanöver;
Schiff	während des Absetzens	Bitte Absetzmanöver einzustellen;
Hubschrauber	nach Herablassen der Führungsleine	Halten Sie die Führungsleine lockerer;
Hubschrauber	nach Lockerung der Führungsleine	Lassen Sie die Führungsleine los;
Beide Fahrzeuge	jederzeit	ablehnende Antwort.

5. Das optische Zeichen YU durch den Hubschrauber oder der Funkspruch YANKEE UNIFORM zeigt dem Fischereifahrzeug an, daß für Mitteilungen im Rahmen der Inspektion die Signale gemäß Nummer 7 zu verwenden sind.
6. Die nachstehenden Situationen sind beispielhaft für Fälle, in denen das Absetzen von Personen mit Hubschraubern NICHT versucht werden soll.
- i) Nach Ansicht des Piloten des Hubschraubers oder des Kapitäns des Schiffes ist der für das Absetzen zur Verfügung stehende freie Raum nicht ausreichend oder gibt es zu viele Hindernisse.
 - ii) Das Schiff schlingert so stark, daß nach Ansicht des Piloten des Hubschraubers oder des Kapitäns des Schiffes Gefahr besteht.
 - iii) Der Hubschrauber kann die Position mit akzeptabler relativer Windstärke nicht halten.
 - iv) Es bestehen sonstige Gefahren für die Sicherheit des Hubschraubers, des Schiffes oder der abzusetzenden Personen.

<i>IMO-Signal</i>	<i>IMO-Bedeutung</i>	<i>Anmerkungen</i>
SQ 3	Halten Sie oder drehen Sie bei, ich möchte an Bord gehen	Das Führen des Inspektionswimpels verweist auf die Anwesenheit eines befugten Inspektionsteams im Hubschrauber
MG	Steuern Sie Kurs . . .	Der Kurs ist richtig
IK-RQ	Fahren Sie bitte mit . . . Knoten	
AZ	Ich kann nicht landen, aber die Mannschaft aufnehmen	Hinweis auf die Absicht, einen Transfer durchzuführen (wird zusammen mit dem BB-Signal verwendet)
BB1-RQ	Kann ich auf Ihrem Deck landen? Sind Sie bereit, mich am Bug aufzunehmen?	} Wird es zusammen mit dem Signal AZ verwendet, so soll angezeigt werden, daß der Hubschrauber nicht landen will, sondern einen Transfer in dem angegebenen Bereich durchführen wird
BB2-RQ	Kann ich auf Ihrem Deck landen? Sind Sie bereit, mich mittschiffs aufzunehmen?	
BB3-RQ	Kann ich auf Ihrem Deck landen? Sind Sie bereit, mich am Heck aufzunehmen?	
K	Ich möchte mit Ihnen mit Hilfe von . . . in Verbindung treten (Auszüge aus Tabelle 1 der IMO) 6 . . . Internationale Signalflaggen 8 . . . Funksprechverbindung auf 2 182 kHz 9 . . . VHF-Funksprechverbindung auf Kanal 16	
YX	Ich möchte auf der angegebenen Frequenz in Funksprechverbindung zu Ihnen treten	
C	JA (Zustimmung)	
N	NEIN (Ablehnung)	„November Oscar“ bei Zurufen oder Funksprüchen
YU	Ich werde mit Ihrer Station mit Hilfe des Internationalen Signalcodes in Verbindung treten	
BT	Der Hubschrauber kommt jetzt (oder zu der angegebenen Zeit) zu Ihnen	

ANHANG V

FISCHEREIKOMMISSION DER ORGANISATION FÜR DIE FISCHEREI IM NORDWESTATLANTIK

INSPEKTIONSBERICHT

(Bitte in Großbuchstaben ausfüllen)

- 1. Die Vordrucke für den Inspektionsbericht werden in einem Block mit einem Original und jeweils zwei Durchschriften pro Seite zusammengeheftet (die Durchschriften sind nach Möglichkeit farbig, vorzugsweise je 1 grüne und gelbe).
- 2. Zur leichteren Abtrennung sind die Seiten am oberen und unteren Rand zu perforieren.
- 3. Die Nummern 1 bis 8 sowie 18 des Berichts sind mit roter Farbe hervorzuhoben.
- 4. Die Blöcke sollten möglichst Vordrucke für zwanzig vollständige Originalberichte mit jeweils drei Seiten und den entsprechenden Durchschriften enthalten.
- 5. Nach Abtrennung aus dem Block sollte jede Seite 355,5 mm auf 216 mm messen.

Bemerkung für den Kapitän des Fischereischiffes

Nachdem der Inspektor beim Besteigen Ihres Schiffes seinen Ausweis vorgezeigt hat, ist er berechtigt, das gesamte auf dem Arbeitsdeck oder in dessen Nähe zur Verwendung bereitliegende Fanggerät, die Fänge auf und unter Deck sowie alle einschlägigen Dokumente zu inspizieren und zu messen. Diese Inspektion dient der Prüfung der Einhaltung der für Ihr Schiff geltenden Maßnahmen der NAFO, gegen die Ihre Vertragspartei keine Einwände erhoben hat, und — ungeachtet etwaiger Einwände — der Kontrolle der Logbucheintragung für den Regelungsbereich sowie der Fänge an Bord. Der Inspekteur darf Sie nicht zum Einholen der Netze auffordern; er kann jedoch an Bord bleiben, bis das Netz eingeholt ist.

INSPEKTEUR(E)

- 1. Name(n)
- Vertragspartei
- 2. Name und Kennbuchstaben bzw. -nummer des Inspektionsschiffs

ANGABEN ÜBER DAS INSPIZIERTE SCHIFF

- 3. Vertragspartei und Registrierhafen
- 4. Name des Schiffes und Registriernummer
- 5. Name des Kapitäns
- 6. Name und Anschrift des Reeders
-
- 7. Position nach den Feststellungen des Kapitäns des Inspektionsschiffs um GMT:
 Länge Breite
- a) Gerät zur Bestimmung der Position:
- 8. Position nach den Feststellungen des Kapitäns des Fischereischiffs um GMT:
 Länge Breite
- a) Gerät zur Bestimmung der Position:

DATUM UND ZEIT DES BEGINNS UND ENDES DER INSPEKTION

- 9. Datum
- An Bord gegangen um GMT.
- Von Bord gegangen um GMT.

INSPIZIERTES FANGGERÄT AUF DEM ARBEITSDECK ODER IN DESSEN NÄHE

10.	1. Netz	2. Netz	3. Netz
Art des Netzes (Schleppnetz, Wade, usw.)			
Material (möglichst chemischer Begriff)			
Einfach- oder Doppelzwirn			
Netz (naß gemessen) — auf oder beim Schleppdeck			
Art des inspizierten Netzzubehörs			
Bemerkungen			

GEMESSENE MASCHENGRÖSSE — IN MILLIMETER

11. Steert (ggf. einschließlich Tunnel) — Stichproben bei 20 Maschen

	Öffnung (Maschengröße)	Durchschnittliche Öffnung	Vorgeschriebene Größe
1. Netz			
2. Netz			
3. Netz			

Scheuerschutz-Stichproben bei Maschen

1. Netz			
2. Netz			
3. Netz			

Übriges Netz — Stichproben bei 20 Maschen

1. Netz			
2. Netz			
3. Netz			

12. Verblieben die Fangaufzeichnungen während der Dauer des Quotenzeitraums an Bord?
JA/NEIN

ERGEBNIS DER INSPEKTION DER FÄNGE AN BORD

13. (Ggf.) Fänge des letzten Hols

Insgesamt (Tonnen)	Gefangene Arten	Anteil (%)	Wieder über Bord gegeben (%)
	Gesamtfangmenge		

19. Fotografierte Gegenstände im Zusammenhang mit einem Verstoß

20. Andere Bemerkungen, Erklärungen und/oder Feststellungen des Inspektors (der Inspektoren)

21. Feststellungen eines zweiten Inspektors oder eines Zeugen

22. Name und Unterschrift des zweiten Inspektors oder der Zeugen

23. Unterschrift des zuständigen Inspektors

24. Feststellungen des bzw. der Zeugen des Kapitäns

25. Name und Unterschrift des bzw. der Zeugen des Kapitäns

26. Bestätigung über den Empfang des Berichts:
 Der Unterzeichnete, Kapitän des Schiffs, bestätigt hiermit, heute eine
 Zweitschrift dieses Berichts sowie Zweitfotos erhalten zu haben. Meine Unterschrift bedeutet nicht mein
 Einverständnis mit dem Inhalt des Berichts.

Datum Unterschrift

27. Bemerkungen und Unterschrift des Schiffskapitäns

DER KAPITÄN ERHÄLT EINE ABSCHRIFT DES BERICHTS, DAS ORIGINAL BLEIBT ZUR
 WEITERLEITUNG BEIM INSPEKTEUR.

ANHANG VI
INSPEKTIONSFRAGEMUSTER

1. Ich bin Inspekteur im Rahmen der Regelung. Dies ist mein Ausweis. Ich möchte Ihre Netze/anderes Fanggerät/Fänge/Dokumente überprüfen.
2. Ich möchte den Kapitän dieses Schiffes sprechen.
3. Nennen Sie mir bitte Ihren Namen.
4. Bitte erleichtern Sie mir die Untersuchung Ihrer Fänge/Geräte/Dokumente in Übereinstimmung mit den Maßnahmen der Kommission.
5. Bitte überprüfen Sie jetzt Position und Uhrzeit.
6. Ich stelle Ihre Position mit Breite und Länge um GMT fest. Stimmen Sie zu?
7. Würden Sie bitte Ihre Position mit meinen Geräten an Bord des Inspektionsschiffes überprüfen?
8. Stimmen Sie jetzt zu?
9. Zeigen Sie mir bitte die Dokumente über die Staatszugehörigkeit Ihres Schiffes/die Registerdokumente/das Logbuch/die Fangbücher.
10. Bitte tragen Sie Name und Anschrift des Schiffsreeders an der von mir angezeigten Stelle des Berichtsvordrucks ein.
11. Welches sind Ihre Hauptfangarten?
12. Fischen Sie zu Verarbeitungszwecken?
13. Ich stimme zu.
14. Ja.
15. Ich stimme nicht zu.
16. Nein.
17. Bitte führen Sie mich zur Brücke/zum Arbeitsdeck/zum Verarbeitungsbereich/zu den Fischlagerräumen.
18. Benutzen Sie Netzzubehör? Wenn ja, welcher Art? Bitte tragen Sie es an der von mir angezeigten Stelle ein.
19. Schalten Sie bitte diese Beleuchtung ein.
20. Ich möchte dieses Netz/diesen Scheuerschutz überprüfen.
21. Zeigen Sie mir bitte die übrigen Fanggeräte auf dem Fangdeck oder in dessen Nähe.
22. Zeigen Sie mir Ihr Netzmeßgerät, falls vorhanden.
23. Bitten Sie Ihre Leute, dieses Netz zu halten, so daß ich es messen kann.
24. Halten Sie bitte dieses Netz 10 Minuten lang unter Wasser.
25. Ich habe von diesem Netz Maschen untersucht.
26. Bitte überprüfen Sie, daß ich auf dem Berichtsvordruck an der von mir angezeigten Stelle die von mir gemessenen Maschengrößen richtig eingetragen habe.
27. Ich möchte Ihre Fänge überprüfen. Sind die Fänge fertig sortiert?
28. Würden Sie bitte diesen Fisch auslegen?
29. Ich möchte Ihren Fanganteil regulierter Arten schätzen.
30. Bitte nehmen Sie die Zweitschrift des Inspektionsvordrucks in Ihrer Sprache und geben Sie mir die nötigen Auskünfte für die von mir genannten Abschnitte.
31. Wenn Sie mir die verlangte Unterstützung verweigern, werde ich dies Ihren Behörden melden.
32. Die durchschnittliche Maschengröße in diesem Netz beträgt nach meinen Messungen mm. Dies liegt unter der zulässigen Mindestgröße und wird Ihren Behörden gemeldet.
33. Ich habe unzulässiges Netzzubehör/Fanggerät festgestellt. Dies wird Ihren Behörden gemeldet.
34. Ich werde jetzt die Kennzeichnung an diesem Teil des Fanggeräts anbringen; es ist bis zur Prüfung durch einen Gemeinschaftsinspekteur unverändert zu belassen.

35. Ich habe untermassigen Fisch festgestellt. Dies wird Ihren Behörden gemeldet.
 36. Ich stelle fest, daß Sie offenbar in einem Sperrgebiet/während einer Sperrzeit/mit unzulässigem Gerät/verbotene Bestände oder Arten fischen. Dies wird Ihren Behörden gemeldet.
 37. Ich habe Beifänge regulierter Arten festgestellt, die über die zulässigen Mengen hinausgehen. Dies wird Ihren Behörden gemeldet.
 38. Ich habe Abschriften folgender Eintragungen aus diesem Dokument angefertigt. Bitte beglaubigen Sie die Abschriften mit Ihrer Unterschrift.
 39. Ich möchte mit der beauftragten EWG-Behörde Verbindung aufnehmen. Übermitteln Sie bitte diese Meldung und stellen Sie Ihr Gerät auf entsprechenden Empfang ein.
 40. Möchten Sie zu dieser Inspektion, ihrer Durchführung und dem Verhalten des/der Inspektors/e irgendwelche Bemerkungen abgeben? Wenn ja, können Sie diese an der angezeigten Stelle des Berichtsvordrucks eintragen, in dem ich meine Feststellungen vermerkt habe. Bitte unterzeichnen Sie die Bemerkungen. Haben Sie Zeugen, die Bemerkungen abgeben wollen? Wenn ja, können sie diese an der angezeigten Stelle im Berichtsvordruck eintragen.
 41. Ich verlasse jetzt Ihr Schiff. Danke schön.
-

II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

RAT

BESCHLUSS DER IM RAT VEREINIGTEN VERTRETER DER REGIERUNGEN DER MITGLIEDSTAATEN

vom 13. Juni 1988

über bestimmte Maßnahmen gegenüber Staatshandelsländern bezüglich des Handels mit Eisen- und Stahlerzeugnissen des EGKS-Vertrags

(88/358/EGKS)

DIE IM RAT VEREINIGTEN VERTRETER DER REGIERUNGEN DER MITGLIEDSTAATEN DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFT FÜR KOHLE UND STAHL —

im Einvernehmen mit der Kommission,

BESCHLIESSEN:

Artikel 1

(1) Die in den Anhängen I, II und III genannten Mitgliedstaaten eröffnen im Jahre 1988 gegenüber den Staatshandelsländern, mit denen aufgrund des Ratsbeschlusses vom 8. Dezember 1987 im Jahr 1988 eine Vereinbarung erneuert wurde, gemäß den betreffenden Vereinbarungen Einfuhrmöglichkeiten für die in den genannten Anhängen aufgeführten Erzeugnisse in den Grenzen der angegebenen Mengen.

(2) Die in den Anhängen I, II und III genannten Mitgliedstaaten können in den Grenzen der in diesen Anhängen angegebenen Mengen Einfuhrmöglichkeiten auch gegenüber den Staatshandelsländern eröffnen, mit denen im Jahr 1988 keine Vereinbarung geschlossen worden ist.

(3) Die Einfuhr von Eisen- und Stahlerzeugnissen des EGKS-Vertrags, einschließlich Roheisen und hochgekohltes Ferromangan, mit Ursprung in Staatshandelsländern unterliegt in den anderen Mitgliedstaaten keinen mengenmäßigen Beschränkungen, vorbehaltlich der Anwendung der Schutzmaßnahmen, die in Titel IV des Beschlusses der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl vom

21. April 1975 zur Festlegung der Einfuhrregelung für diese Erzeugnisse vorgesehen sind.

(4) Alle Mitgliedstaaten unterrichten die Kommission, wenn die in den aufgrund des Ratsbeschlusses vom 8. Dezember 1987 getroffenen Vereinbarungen zwischen der Kommission und bestimmten Staatshandelsländern vorgesehenen Mengen erreicht sind, damit die Kommission die Konsultationen mit dem oder den betreffenden Ländern einleiten kann.

Artikel 2

Die Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten passen die Anhänge regelmäßig an, um den Maßnahmen Rechnung zu tragen, die von den Mitgliedstaaten gemäß dem Verfahren, das in Titel II des in Artikel 1 Absatz 3 genannten Beschlusses vorgesehen ist, gegebenenfalls getroffen werden.

Artikel 3

Dieser Beschluß ersetzt den Beschluß der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl vom 22. Dezember 1987.

Geschehen zu Luxemburg am 13. Juni 1988.

Der Präsident
H.-D. GENSCHER

ANHANG I
DEUTSCHLAND

Warenkategorie (für die Bezeichnung in der Kombinierten Nomenklatur siehe Anlage)	Land						
	UdSSR	DDR	Bulgarien	Ungarn	Polen	Rumänien	Tschecho- slowakei
Roheisen	10 000						
Stahl	50 000		(600 000) ⁽¹⁾				

⁽¹⁾ Die Aufteilung dieses Globalkontingents, das für das gesamte Jahr 1988 eröffnet wird, erfolgt nach den mit einigen Staatshandelsländern vereinbarten Richtwerten; die restlichen Mengen können entweder auf die genannten Länder oder auf andere europäische Staatshandelsländer aufgeteilt werden.

Anlage zu Anhang I

Kategorie Roheisen

KN-Code	
7201 10 19 ex 7201 20 00	– mit einem Siliciumgehalt von mehr als 1 GHT

Kategorie Waren aus Eisen und Stahl

KN-Code	
ex 7208 11 00	– mit einem Kohlenstoffgehalt von weniger als 0,6 GHT
ex 7208 12 10	– mit einem Kohlenstoffgehalt von weniger als 0,6 GHT
ex 7208 12 91	– mit einem Kohlenstoffgehalt von weniger als 0,6 GHT
ex 7208 12 99	– mit einem Kohlenstoffgehalt von weniger als 0,6 GHT
ex 7208 13 10	– mit einem Kohlenstoffgehalt von weniger als 0,6 GHT
ex 7208 13 91	– mit einem Kohlenstoffgehalt von weniger als 0,6 GHT
ex 7208 13 99	– mit einem Kohlenstoffgehalt von weniger als 0,6 GHT
ex 7208 14 10	– mit einem Kohlenstoffgehalt von weniger als 0,6 GHT und mit einer Dicke von mindestens 1,5 mm
ex 7208 14 90	– mit einem Kohlenstoffgehalt von weniger als 0,6 GHT und mit einer Dicke von mindestens 1,5 mm
ex 7208 21 10	– mit einem Kohlenstoffgehalt von weniger als 0,6 GHT
ex 7208 21 90	– mit einem Kohlenstoffgehalt von weniger als 0,6 GHT
ex 7208 22 10	– mit einem Kohlenstoffgehalt von weniger als 0,6 GHT
ex 7208 22 91	– mit einem Kohlenstoffgehalt von weniger als 0,6 GHT
ex 7208 22 99	– mit einem Kohlenstoffgehalt von weniger als 0,6 GHT
ex 7208 23 10	– mit einem Kohlenstoffgehalt von weniger als 0,6 GHT
ex 7208 23 91	– mit einem Kohlenstoffgehalt von weniger als 0,6 GHT
ex 7208 23 99	– mit einem Kohlenstoffgehalt von weniger als 0,6 GHT
ex 7208 24 10	– mit einem Kohlenstoffgehalt von weniger als 0,6 GHT und mit einer Dicke von mindestens 1,5 mm
ex 7208 24 90	– mit einem Kohlenstoffgehalt von weniger als 0,6 GHT und mit einer Dicke von mindestens 1,5 mm
ex 7208 32 10	– mit einem Kohlenstoffgehalt von weniger als 0,6 GHT
ex 7208 32 30	– mit einem Kohlenstoffgehalt von weniger als 0,6 GHT
ex 7208 32 51	– mit einem Kohlenstoffgehalt von weniger als 0,6 GHT

KN-Code	
ex 7208 32 59	– mit einem Kohlenstoffgehalt von weniger als 0,6 GHT
ex 7208 32 91	– mit einem Kohlenstoffgehalt von weniger als 0,6 GHT
ex 7208 32 99	– mit einem Kohlenstoffgehalt von weniger als 0,6 GHT
ex 7208 33 10	– mit einem Kohlenstoffgehalt von weniger als 0,6 GHT
ex 7208 33 91	– mit einem Kohlenstoffgehalt von weniger als 0,6 GHT
ex 7208 33 99	– mit einem Kohlenstoffgehalt von weniger als 0,6 GHT
ex 7208 34 10	– mit einem Kohlenstoffgehalt von weniger als 0,6 GHT
ex 7208 34 90	– mit einem Kohlenstoffgehalt von weniger als 0,6 GHT
ex 7208 42 10	– mit einem Kohlenstoffgehalt von weniger als 0,6 GHT
ex 7208 42 30	– mit einem Kohlenstoffgehalt von weniger als 0,6 GHT
ex 7208 42 51	– mit einem Kohlenstoffgehalt von weniger als 0,6 GHT
ex 7208 42 59	– mit einem Kohlenstoffgehalt von weniger als 0,6 GHT
ex 7208 42 91	– mit einem Kohlenstoffgehalt von weniger als 0,6 GHT
ex 7208 42 99	– mit einem Kohlenstoffgehalt von weniger als 0,6 GHT
ex 7208 43 10	– mit einem Kohlenstoffgehalt von weniger als 0,6 GHT
ex 7208 43 91	– mit einem Kohlenstoffgehalt von weniger als 0,6 GHT
ex 7208 43 99	– mit einem Kohlenstoffgehalt von weniger als 0,6 GHT
ex 7208 44 10	– mit einem Kohlenstoffgehalt von weniger als 0,6 GHT
ex 7208 44 90	– mit einem Kohlenstoffgehalt von weniger als 0,6 GHT
ex 7209 12 90	– mit einem Kohlenstoffgehalt von weniger als 0,6 GHT
ex 7209 13 90	– mit einem Kohlenstoffgehalt von weniger als 0,6 GHT
ex 7209 22 90	– mit einem Kohlenstoffgehalt von weniger als 0,6 GHT
ex 7209 23 90	– mit einem Kohlenstoffgehalt von weniger als 0,6 GHT
ex 7209 32 90	– mit einem Kohlenstoffgehalt von weniger als 0,6 GHT
ex 7209 33 90	– mit einem Kohlenstoffgehalt von weniger als 0,6 GHT
ex 7209 42 90	– mit einem Kohlenstoffgehalt von weniger als 0,6 GHT
ex 7209 43 90	– mit einem Kohlenstoffgehalt von weniger als 0,6 GHT
ex 7211 12 10	– mit einem Kohlenstoffgehalt von weniger als 0,6 GHT
ex 7211 12 90	– Mit einem Kohlenstoffgehalt von weniger als 0,6 GHT und mit einer Dicke von höchstens 6 mm
ex 7211 19 10	– mit einem Kohlenstoffgehalt von weniger als 0,6 GHT, mit einer Dicke von mindestens 1,5 mm und in Rollen
	– mit einem Kohlenstoffgehalt von weniger als 0,6 GHT, mit einer Dicke von 3 mm oder mehr und nicht in Rollen
ex 7211 19 91	– mit einem Kohlenstoffgehalt von weniger als 0,6 GHT
ex 7211 19 99	– mit einem Kohlenstoffgehalt von weniger als 0,6 GHT
ex 7211 22 10	– mit einem Kohlenstoffgehalt von weniger als 0,6 GHT
ex 7211 22 90	– mit einem Kohlenstoffgehalt von weniger als 0,6 GHT und mit einer Dicke von höchstens 6 mm
ex 7211 29 10	– mit einem Kohlenstoffgehalt von weniger als 0,6 GHT, mit einer Dicke von mindestens 1,5 mm und in Rollen
	– mit einem Kohlenstoffgehalt von weniger als 0,6 GHT, mit einer Dicke von 3 mm oder mehr und nicht in Rollen
ex 7211 29 91	– mit einem Kohlenstoffgehalt von weniger als 0,6 GHT
ex 7211 29 99	– mit einem Kohlenstoffgehalt von weniger als 0,6 GHT
ex 7211 30 10	– mit einem Kohlenstoffgehalt von weniger als 0,6 GHT und mit einer Dicke von 0,5 mm oder mehr, jedoch weniger als 3 mm
ex 7211 41 10	– mit einer Dicke von 0,5 mm oder mehr, jedoch weniger als 3 mm
ex 7211 49 10	– mit einem Kohlenstoffgehalt von weniger als 0,6 GHT und mit einer Dicke von 0,5 mm oder mehr, jedoch weniger als 3 mm
ex 7214 20 00	– mit einem Kohlenstoffgehalt von weniger als 0,6 GHT
7214 40 10	
7214 40 91	
7214 40 99	
7214 50 10	
7214 50 91	
7214 50 99	

KN-Code	
ex 7216 21 00	– mit einem Kohlenstoffgehalt von weniger als 0,6 GHT
ex 7216 22 00	– mit einem Kohlenstoffgehalt von weniger als 0,6 GHT
ex 7216 31 00	– mit einem Kohlenstoffgehalt von weniger als 0,6 GHT und andere als mit flächenparallelen Flanschen
ex 7216 32 00	– mit einem Kohlenstoffgehalt von weniger als 0,6 GHT und andere als mit flächenparallelen Flanschen
ex 7216 40 10	– mit einem Kohlenstoffgehalt von weniger als 0,6 GHT
ex 7216 40 90	– mit einem Kohlenstoffgehalt von weniger als 0,6 GHT
ex 7216 50 10	– mit einem Kohlenstoffgehalt von weniger als 0,6 GHT
ex 7216 50 90	– mit einem Kohlenstoffgehalt von weniger als 0,6 GHT

ANHANG II

BENELUX

Warenkategorie (für die Bezeichnung in der Kombinierten Nomenklatur siehe Anlage)	Land							Zusätzliche Menge für alle Länder
	UdSSR	DDR	Bulgarien	Ungarn	Polen	Rumänien	Tschecho- slowakei	
Roheisen	12 450	6 900						51 650
Hochgekohlttes Ferromangan			1 800					2 200
Stahl								24 740 Tonnen Stahl davon gewöhnliche Reserve 15 500
— Coils	3 850		24 950	3 250		12 550		
— andere Waren aus Eisen und Stahl		19 800	1 050	4 200	13 950	5 100	39 400	besondere Reserve 9 240
Stahl insgesamt	3 850	19 800	26 000	7 450	13 950	17 650	39 400	24 740

Anlage zu Anhang II

Kategorie Coils

KN-Code	
7208 11 00	
7208 12 10	
7208 12 91	
7208 12 99	
7208 13 10	
7208 13 91	
7208 13 99	
ex 7208 14 10	— mit einer Dicke von mindestens 1,5 mm
ex 7208 14 90	— mit einer Dicke von mindestens 1,5 mm
7208 21 10	
7208 21 90	
7208 22 10	
7208 22 91	
7208 22 99	
7208 23 10	
7208 23 91	
7208 23 99	
ex 7208 24 10	— mit einer Dicke von mindestens 1,5 mm
ex 7208 24 90	— mit einer Dicke von mindestens 1,5 mm
ex 7211 12 10	— in Rollen
ex 7211 19 10	— mit einer Dicke von mindestens 1,5 mm, in Rollen
ex 7211 22 10	— in Rollen

KN-Code	
ex 7211 29 10	– mit einer Dicke von mindestens 1,5 mm, in Rollen
7219 11 10	
7219 11 90	
7219 12 10	
7219 12 90	
7219 13 10	
7219 13 90	
ex 7219 14 10	– mit einer Dicke von mindestens 1,5 mm
ex 7219 14 90	– mit einer Dicke von mindestens 1,5 mm
ex 7220 11 00	– in Rollen, mit einer Breite von mehr als 500 mm
ex 7220 12 00	– mit einer Dicke von mindestens 1,5 mm, in Rollen, mit einer Breite von mehr als 500 mm
ex 7225 10 10	– mit einer Dicke von mindestens 1,5 mm, in Rollen
ex 7225 20 11	– mit einer Dicke von mindestens 1,5 mm, in Rollen
ex 7225 30 00	– mit einer Dicke von mindestens 1,5 mm
ex 7226 10 10	– mit einer Dicke von mindestens 1,5 mm, in Rollen, mit einer Breite von mehr als 500 mm
ex 7226 20 10	– mit einer Dicke von mindestens 1,5 mm, in Rollen, mit einer Breite von mehr als 500 mm
ex 7226 91 00	– mit einer Dicke von mindestens 1,5 mm, in Rollen, mit einer Breite von mehr als 500 mm

Andere Waren aus Eisen und Stahl

KN-Code	
ex 7207 19 11	– stranggegossen
ex 7207 19 15	– stranggegossen
7207 19 31	
ex 7207 20 51	– stranggegossen
ex 7207 20 55	– stranggegossen
ex 7207 20 57	– stranggegossen
7207 20 71	
ex 7208 14 10	– mit einem Kohlenwasserstoffgehalt von weniger als 0,6 GHT, mit einer Dicke von weniger als 1,5 mm
ex 7208 14 90	– mit einer Dicke von weniger als 1,5 mm und mit einem Kohlenstoffgehalt von weniger als 0,6 GHT
ex 7208 24 10	– mit einer Dicke von weniger als 1,5 mm und mit einem Kohlenstoffgehalt von weniger als 0,6 GHT
ex 7208 24 90	– mit einer Dicke von weniger als 1,5 mm und mit einem Kohlenstoffgehalt von weniger als 0,6 GHT
ex 7208 32 10	– mit einem Kohlenstoffgehalt von weniger als 0,6 GHT
ex 7208 32 30	– mit einem Kohlenstoffgehalt von weniger als 0,6 GHT
ex 7208 32 51	– mit einem Kohlenstoffgehalt von weniger als 0,6 GHT
ex 7208 32 59	– mit einem Kohlenstoffgehalt von weniger als 0,6 GHT
ex 7208 32 91	– mit einem Kohlenstoffgehalt von weniger als 0,6 GHT
ex 7208 32 99	– mit einem Kohlenstoffgehalt von weniger als 0,6 GHT
ex 7208 33 10	– mit einem Kohlenstoffgehalt von weniger als 0,6 GHT
ex 7208 33 91	– mit einem Kohlenstoffgehalt von weniger als 0,6 GHT
ex 7208 33 99	– mit einem Kohlenstoffgehalt von weniger als 0,6 GHT
ex 7208 34 10	– mit einem Kohlenstoffgehalt von weniger als 0,6 GHT
ex 7208 34 90	– mit einem Kohlenstoffgehalt von weniger als 0,6 GHT
ex 7208 35 10	– mit einem Kohlenstoffgehalt von weniger als 0,6 GHT
ex 7208 35 91	– mit einem Kohlenstoffgehalt von weniger als 0,6 GHT
ex 7208 35 93	– mit einem Kohlenstoffgehalt von weniger als 0,6 GHT
ex 7208 35 99	– mit einem Kohlenstoffgehalt von weniger als 0,6 GHT
ex 7208 42 10	– mit einem Kohlenstoffgehalt von weniger als 0,6 GHT
ex 7208 42 30	– mit einem Kohlenstoffgehalt von weniger als 0,6 GHT
ex 7208 42 51	– mit einem Kohlenstoffgehalt von weniger als 0,6 GHT

KN-Code	
ex 7208 42 59	– mit einem Kohlenstoffgehalt von weniger als 0,6 GHT
ex 7208 42 91	– mit einem Kohlenstoffgehalt von weniger als 0,6 GHT
ex 7208 42 99	– mit einem Kohlenstoffgehalt von weniger als 0,6 GHT
ex 7208 43 10	– mit einem Kohlenstoffgehalt von weniger als 0,6 GHT
ex 7208 43 91	– mit einem Kohlenstoffgehalt von weniger als 0,6 GHT
ex 7208 43 99	– mit einem Kohlenstoffgehalt von weniger als 0,6 GHT
ex 7208 44 10	– mit einem Kohlenstoffgehalt von weniger als 0,6 GHT
ex 7208 44 90	– mit einem Kohlenstoffgehalt von weniger als 0,6 GHT
ex 7208 45 10	– mit einem Kohlenstoffgehalt von weniger als 0,6 GHT
ex 7208 45 91	– mit einem Kohlenstoffgehalt von weniger als 0,6 GHT
ex 7208 45 93	– mit einem Kohlenstoffgehalt von weniger als 0,6 GHT
ex 7208 45 99	– mit einem Kohlenstoffgehalt von weniger als 0,6 GHT
ex 7208 90 10	– nur anderes als quadratisch oder rechteckig zugeschnitten
7209 12 10	
7209 12 90	
7209 13 10	
7209 13 90	
7209 14 10	
7209 14 90	
7209 22 10	
7209 22 90	
7209 23 10	
7209 23 90	
7209 24 10	
7209 24 91	
7209 24 99	
7209 32 10	
7209 32 90	
7209 33 10	
7209 33 90	
7209 34 10	
7209 34 90	
7209 42 10	
7209 42 90	
7209 43 10	
7209 43 90	
7209 44 10	
7209 44 90	
ex 7209 90 10	– nur anders als quadratisch oder rechteckig zugeschnitten
ex 7210 11 10	– nur oberflächenbearbeitet und mit einem Kohlenstoffgehalt von weniger als 0,6 GHT – nur anders als quadratisch oder rechteckig zugeschnitten
ex 7210 12 11	– nur oberflächenbearbeitet und mit einem Kohlenstoffgehalt von weniger als 0,6 GHT – nur anders als quadratisch oder rechteckig zugeschnitten
ex 7210 12 19	– nur oberflächenbearbeitet und mit einem Kohlenstoffgehalt von weniger als 0,6 GHT – nur anders als quadratisch oder rechteckig zugeschnitten
ex 7210 20 10	– nur anders als quadratisch oder rechteckig zugeschnitten
ex 7210 31 10	– nur oberflächenbearbeitet und mit einem Kohlenstoffgehalt von weniger als 0,6 GHT – nur anders als quadratisch oder rechteckig zugeschnitten
ex 7210 39 10	– nur oberflächenbearbeitet und mit einem Kohlenstoffgehalt von weniger als 0,6 GHT – nur anders als quadratisch oder rechteckig zugeschnitten
ex 7210 41 10	– nur oberflächenbearbeitet und mit einem Kohlenstoffgehalt von weniger als 0,6 GHT – nur anders als quadratisch oder rechteckig zugeschnitten

KN-Code	
ex 7210 49 10	<ul style="list-style-type: none"> – nur oberflächenbearbeitet und mit einem Kohlenstoffgehalt von weniger als 0,6 GHT – nur anders als quadratisch oder rechteckig zugeschnitten
ex 7210 50 10	<ul style="list-style-type: none"> – nur anders als quadratisch oder rechteckig zugeschnitten
ex 7210 60 11	<ul style="list-style-type: none"> – nur anders als quadratisch oder rechteckig zugeschnitten
ex 7210 60 19	<ul style="list-style-type: none"> – nur anders als quadratisch oder rechteckig zugeschnitten
ex 7210 70 11	<ul style="list-style-type: none"> – nur oberflächenbearbeitet und mit einem Kohlenstoffgehalt von weniger als 0,6 GHT – nur anders als quadratisch oder rechteckig zugeschnitten
ex 7210 70 19	<ul style="list-style-type: none"> – nur anders als quadratisch oder rechteckig zugeschnitten
ex 7210 90 31	<ul style="list-style-type: none"> – nur anders als quadratisch oder rechteckig zugeschnitten
ex 7210 90 33	<ul style="list-style-type: none"> – nur anders als quadratisch oder rechteckig zugeschnitten
ex 7210 90 35	<ul style="list-style-type: none"> – nur anders als quadratisch oder rechteckig zugeschnitten
ex 7210 90 39	<ul style="list-style-type: none"> – nur anders als quadratisch oder rechteckig zugeschnitten
ex 7211 12 10	<ul style="list-style-type: none"> – nicht in Rollen und mit einem Kohlenstoffgehalt von weniger als 0,6 GHT
ex 7211 12 90	<ul style="list-style-type: none"> – mit einer Dicke von höchstens 6 mm
ex 7211 19 10	<ul style="list-style-type: none"> – nicht in Rollen, mit einem Kohlenstoffgehalt von weniger als 6 GHT und mit einer Dicke von 1,5 mm oder mehr – mit einem Kohlenstoffgehalt von weniger als 0,6 GHT und mit einer Dicke von weniger als 1,5 mm
7211 19 91	
7211 19 99	
ex 7211 22 10	<ul style="list-style-type: none"> – nicht in Rollen und mit einem Kohlenstoffgehalt von weniger als 0,6 GHT
ex 7211 22 90	<ul style="list-style-type: none"> – mit einer Dicke von höchstens 6 mm
ex 7211 29 10	<ul style="list-style-type: none"> – nicht in Rollen, mit einem Kohlenstoffgehalt von weniger als 0,6 GHT und mit einer Dicke von 1,5 mm oder mehr – mit einem Kohlenstoffgehalt von weniger als 0,6 GHT und einer Dicke von weniger als 1,5 mm
7211 29 91	
7211 29 99	
ex 7211 30 10	<ul style="list-style-type: none"> – mit einer Dicke von weniger als 3 mm – Elektrobleche
ex 7211 41 10	<ul style="list-style-type: none"> – mit einer Dicke von weniger als 3 mm – Elektrobleche
ex 7211 41 91	<ul style="list-style-type: none"> – mit einer Dicke von höchstens 6 mm
ex 7211 49 10	<ul style="list-style-type: none"> – mit einer Dicke von weniger als 3 mm – Elektrobleche
ex 7212 10 10	<ul style="list-style-type: none"> – mit einem Kohlenstoffgehalt von weniger als 0,6 GHT
ex 7212 10 91	<ul style="list-style-type: none"> – mit einem Kohlenstoffgehalt von weniger als 0,6 GHT
ex 7212 21 11	<ul style="list-style-type: none"> – mit einem Kohlenstoffgehalt von weniger als 0,6 GHT
ex 7212 29 11	<ul style="list-style-type: none"> – mit einem Kohlenstoffgehalt von weniger als 0,6 GHT
ex 7212 30 11	<ul style="list-style-type: none"> – mit einem Kohlenstoffgehalt von weniger als 0,6 GHT
ex 7212 40 10	<ul style="list-style-type: none"> – mit einem Kohlenstoffgehalt von weniger als 0,6 GHT
ex 7212 60 91	<ul style="list-style-type: none"> – mit einer Dicke von höchstens 6 mm und mit einem Kohlenstoffgehalt von weniger als 0,6 GHT
7213 10 00	
7213 20 00	
7213 31 00	
7213 39 00	
7213 41 00	
7213 49 00	
7213 50 00	
7214 20 00	
7214 30 00	
7214 40 10	
7214 40 91	
7214 40 99	
7214 50 10	
7214 50 91	

KN-Code	
7214 50 99	
7214 60 00	
7216 10 00	
7216 21 00	
7216 22 00	
7216 31 00	
7216 32 00	
7216 33 00	
7216 40 10	
7216 40 90	
7216 50 10	
7216 50 90	
ex 7216 90 10	– mit einem Kohlenstoffgehalt von weniger als 0,6 GHT
7218 90 50	
ex 7219 14 10	– mit einer Dicke von weniger als 1,5 mm
ex 7219 14 90	– mit einer Dicke von weniger als 1,5 mm
ex 7219 21 10	– andere als auf vier Flächen oder in geschlossenen Kalibern gewalzt
ex 7219 21 90	– andere als auf vier Flächen oder in geschlossenen Kalibern gewalzt
ex 7219 22 10	– andere als auf vier Flächen oder in geschlossenen Kalibern gewalzt
ex 7219 22 90	– andere als auf vier Flächen oder in geschlossenen Kalibern gewalzt
7219 23 10	
7219 23 90	
7219 24 10	
7219 24 90	
7219 33 10	
7219 33 90	
7219 34 10	
7219 34 90	
7219 35 10	
7219 35 90	
ex 7219 90 11	– nur anders als quadratisch oder rechteckig zugeschnitten
ex 7219 90 19	– nur anders als quadratisch oder rechteckig zugeschnitten
ex 7220 11 00	– andere als auf vier Flächen oder in geschlossenen Kalibern gewalzt, andere als in Rollen und mit einer Breite von mehr als 500 mm
ex 7220 12 00	– andere als in Rollen, mit einer Dicke von mindestens 1,5 mm und mit einer Breite von mehr als 500 mm
ex 7220 20 10	– mit einer Dicke von weniger als 3 mm
7221 00 10	
7221 00 90	
7222 10 11	
7222 10 19	
7222 10 91	
7222 10 99	
7222 40 11	
7222 40 19	
7224 90 30	
ex 7225 10 10	– nicht in Rollen und mit einer Dicke von 1,5 mm oder mehr – mit einer Dicke von weniger als 1,5 mm
7225 10 91	
7225 10 99	
ex 7225 20 11	– andere als auf vier Flächen oder in geschlossenen Kalibern gewalzt, andere als in Rollen und mit einer Dicke von mindestens 1,5 mm
ex 7225 20 19	– mit einer Dicke von weniger als 3 mm
ex 7225 20 30	– nur anders als quadratisch oder rechteckig zugeschnitten

KN-Code	
ex 7225 30 00	– mit einer Dicke von weniger als 1,5 mm
ex 7225 40 10	– andere als auf vier Flächen oder in geschlossenen Kalibern gewalzt
ex 7225 40 30	– andere als auf vier Flächen oder in geschlossenen Kalibern gewalzt
ex 7225 40 50	– andere als auf vier Flächen oder in geschlossenen Kalibern gewalzt
7225 40 70	
7225 40 90	
ex 7225 50 00	– mit einer Dicke von weniger als 3 mm
ex 7225 90 10	– nur anders als quadratisch oder rechteckig zugeschnitten
ex 7226 10 10	– andere als in Rollen, mit einer Dicke von mindestens 1,5 mm und mit einer Breite von mehr als 500 mm
7226 10 30	
ex 7226 20 10	– andere als auf vier Flächen oder in geschlossenen Kalibern gewalzt, andere als in Rollen, mit einer Dicke von mindestens 1,5 mm und mit einer Breite von mehr als 500 mm
ex 7226 20 31	– mit einer Dicke von weniger als 3 mm
ex 7226 91 00	– andere als auf vier Flächen oder in geschlossenen Kalibern gewalzt, andere als in Rollen, mit einer Dicke von mindestens 1,5 mm und mit einer Breite von mehr als 500 mm
ex 7226 92 10	– mit einer Dicke von weniger als 3 mm
7227 10 00	
7227 20 00	
7227 90 10	
7227 90 90	
7228 10 10	
7228 20 11	
7228 20 19	
7228 30 10	
7228 30 90	
7228 70 10	
7228 80 10	
ex 7228 80 90	– mit einem Kohlenstoffgehalt von weniger als 0,6 GHT
7301 10 00	

Kategorie Roheisen

KN-Code	
7201 10 11	
7201 10 19	
7201 10 30	
7201 10 90	
7201 20 00	
7201 30 10	
7201 30 90	
7201 40 00	
7202 99 11	
ex 7203 90 00	– andere als in formlosen Stücken

Kategorie hochgekohltes Ferromangan

KN-Code	
7202 11 10	
7202 11 90	

ANHANG III

ITALIEN

Warenkategorie (für die Bezeichnung in der Kombinierten Nomenklatur siehe Anlage)	Land							Zusätzliche Menge für alle Länder
	UdSSR	DDR	Bulgarien	Ungarn	Polen	Rumänien	Tschecho- slowakei	
Roheisen	194 670	6 355		9 270				
hochgekohltes Ferromangan	7 416		9 270					
Stahl								Stahlreserve 133 492 aufzuteilen nach Artikel 1 Absatz 2
— alle Waren aus Eisen und Stahl		1 589	50 985	111 240	15 494	105 943	116 802	
— davon Coils höchstens			37 080	45 557	10 197	59 328	34 961	
— geriffelte Coils höchstens				9 535				

Anlage zu Anhang III

Kategorie Coils

KN-Code	
7208 11 00	
7208 12 10	
7208 12 91	
7208 12 99	
7208 13 10	
7208 13 91	
7208 13 99	
ex 7208 14 10	— mit einer Dicke von mindestens 1,5 mm
ex 7208 14 90	— mit einer Dicke von mindestens 1,5 mm
7208 21 10	
7208 21 90	
7208 22 10	
7208 22 91	
7208 22 99	
7208 23 10	
7208 23 91	
7208 23 99	
ex 7208 24 10	— mit einer Dicke von mindestens 1,5 mm
ex 7208 24 90	— mit einer Dicke von mindestens 1,5 mm
ex 7211 12 10	— in Rollen
ex 7211 19 10	— mit einer Dicke von mindestens 1,5 mm, in Rollen
ex 7211 22 10	— in Rollen
ex 7211 29 10	— mit einer Dicke von mindestens 1,5 mm, in Rollen
7219 11 10	
7219 11 90	
7219 12 10	
7219 12 90	

KN-Code	
7219 13 10	
7219 13 90	
ex 7219 14 10	– mit einer Dicke von mindestens 1,5 mm
ex 7219 14 90	– mit einer Dicke von mindestens 1,5 mm
ex 7220 11 00	– in Rollen, mit einer Breite von mehr als 500 mm
ex 7220 12 00	– mit einer Dicke von mindestens 1,5 mm, in Rollen und mit einer Breite von mehr als 500 mm
ex 7225 10 10	– mit einer Dicke von mindestens 1,5 mm, in Rollen
ex 7225 20 11	– mit einer Dicke von mindestens 1,5 mm, in Rollen
ex 7225 30 00	– mit einer Dicke von mindestens 1,5 mm
ex 7226 10 10	– mit einer Dicke von mindestens 1,5 mm, in Rollen und mit einer Breite von mehr als 500 mm
ex 7226 20 10	– mit einer Dicke von mindestens 1,5 mm, in Rollen und mit einer Breite von mehr als 500 mm
ex 7226 91 00	– mit einer Dicke von mindestens 1,5 mm, in Rollen und mit einer Breite von mehr als 500 mm

Andere Waren aus Eisen und Stahl

KN-Code	
ex 7208 14 10	– mit einer Dicke von weniger als 1,5 mm
ex 7208 14 90	– mit einer Dicke von weniger als 1,5 mm
ex 7208 24 10	– mit einer Dicke von weniger als 1,5 mm
ex 7208 24 90	– mit einer Dicke von weniger als 1,5 mm
7208 32 10	
7208 32 30	
7208 32 51	
7208 32 59	
7208 32 91	
7208 32 99	
7208 33 10	
7208 33 91	
7208 33 99	
7208 34 10	
7208 34 90	
7208 35 10	
7208 35 91	
7208 35 93	
7208 35 99	
7208 42 10	
7208 42 30	
7208 42 51	
7208 42 59	
7208 42 91	
7208 42 99	
7208 43 10	
7208 43 91	
7208 43 99	
7208 44 10	
7208 44 90	
7208 45 10	
7208 45 91	
7208 45 93	
7208 45 99	

KN-Code	
ex 7208 90 10	— nur anders als quadratisch oder rechteckig zugeschnitten
7209 11 00	
7209 12 10	
7209 12 90	
7209 13 10	
7209 13 90	
7209 14 10	
7209 14 90	
7209 21 00	
7209 22 10	
7209 22 90	
7209 23 10	
7209 23 90	
7209 24 10	
7209 24 91	
7209 24 99	
7209 31 00	
7209 32 10	
7209 32 90	
7209 33 10	
7209 33 90	
7209 34 10	
7209 34 90	
7209 41 00	
7209 42 10	
7209 42 90	
7209 43 10	
7209 43 90	
7209 44 10	
7209 44 90	
ex 7209 90 10	— nur anders als quadratisch oder rechteckig zugeschnitten
ex 7210 11 10	— nur oberflächenbearbeitet und mit einem Kohlenstoffgehalt von weniger als 0,6 GHT
	— nur anders als quadratisch oder rechteckig zugeschnitten
ex 7210 12 11	— nur oberflächenbearbeitet und mit einem Kohlenstoffgehalt von weniger als 0,6 GHT
	— nur anders als quadratisch oder rechteckig zugeschnitten
ex 7210 12 19	— nur oberflächenbearbeitet und mit einem Kohlenstoffgehalt von weniger als 0,6 GHT
	— nur anders als quadratisch oder rechteckig zugeschnitten
ex 7210 20 10	— nur anders als quadratisch oder rechteckig zugeschnitten
ex 7210 31 10	— nur oberflächenbearbeitet und mit einem Kohlenstoffgehalt von weniger als 0,6 GHT
	— nur anders als quadratisch oder rechteckig zugeschnitten
ex 7210 39 10	— nur oberflächenbearbeitet und mit einem Kohlenstoffgehalt von weniger als 0,6 GHT
	— nur anders als quadratisch oder rechteckig zugeschnitten
ex 7210 41 10	— nur oberflächenbearbeitet und mit einem Kohlenstoffgehalt von weniger als 0,6 GHT
	— nur anders als quadratisch oder rechteckig zugeschnitten
ex 7210 49 10	— nur oberflächenbearbeitet und mit einem Kohlenstoffgehalt von weniger als 0,6 GHT
	— nur anders als quadratisch oder rechteckig zugeschnitten
ex 7210 50 10	— nur anders als quadratisch oder rechteckig zugeschnitten
ex 7210 60 11	— nur anders als quadratisch oder rechteckig zugeschnitten
ex 7210 60 19	— nur anders als quadratisch oder rechteckig zugeschnitten
ex 7210 70 11	— nur oberflächenbearbeitet und mit einem Kohlenstoffgehalt von weniger als 0,6 GHT
	— nur anders als quadratisch oder rechteckig zugeschnitten
ex 7210 70 19	— nur anders als quadratisch oder rechteckig zugeschnitten

KN-Code	
ex 7210 90 31	– nur anders als quadratisch oder rechteckig zugeschnitten
ex 7210 90 33	– nur anders als quadratisch oder rechteckig zugeschnitten
ex 7210 90 35	– nur anders als quadratisch oder rechteckig zugeschnitten
ex 7210 90 39	– nur anders als quadratisch oder rechteckig zugeschnitten
ex 7211 12 10	– nicht in Rollen
ex 7211 12 90	– mit einer Dicke von höchstens 6 mm
ex 7211 19 10	– nicht in Rollen und mit einer Dicke von 1,5 mm oder mehr
	– mit einer Dicke von weniger als 1,5 mm
7211 19 91	
7211 19 99	
ex 7211 22 10	– nicht in Rollen
ex 7211 22 90	– mit einer Dicke von höchstens 6 mm
ex 7211 29 10	– nicht in Rollen mit einer Dicke von 1,5 mm oder mehr
	– mit einer Dicke von weniger als 1,5 mm
7211 29 91	
7211 29 99	
7211 30 10	
7211 41 10	
ex 7211 41 91	– mit einer Dicke von höchstens 6 mm
7211 49 10	
ex 7212 10 10	– mit einem Kohlenstoffgehalt von weniger als 0,6 GHT
ex 7212 10 91	– mit einem Kohlenstoffgehalt von weniger als 0,6 GHT
ex 7212 21 11	– mit einem Kohlenstoffgehalt von weniger als 0,6 GHT
ex 7212 29 11	– mit einem Kohlenstoffgehalt von weniger als 0,6 GHT
ex 7212 30 11	– mit einem Kohlenstoffgehalt von weniger als 0,6 GHT
ex 7212 40 10	– mit einem Kohlenstoffgehalt von weniger als 0,6 GHT
ex 7212 60 91	– mit einer Dicke von höchstens 6 mm und mit einem Kohlenstoffgehalt von weniger als 0,6 GHT
7213 10 00	
7213 20 00	
7213 31 00	
7213 39 00	
7213 41 00	
7213 49 00	
7213 50 00	
7214 20 00	
7214 30 00	
7214 40 10	
7214 40 91	
7214 40 99	
7214 50 10	
7214 50 91	
7214 50 99	
7214 60 00	
ex 7215 90 10	– aus Automatenstahl
7216 10 00	
7216 21 00	
7216 22 00	
7216 31 00	
7216 32 00	
7216 33 00	
7216 40 10	

KN-Code	
7216 40 90	
7216 50 10	
7216 50 90	
ex 7216 90 10	<ul style="list-style-type: none"> – mit einem Kohlenstoffgehalt von weniger als 0,6 GHT – aus Automatenstahl
ex 7219 14 10	– andere als in Rollen und mit einer Dicke von mindestens 1,5 mm
ex 7219 14 90	– andere als in Rollen und mit einer Dicke von mindestens 1,5 mm
ex 7219 21 10	– andere als auf vier Flächen oder in geschlossenen Kalibern gewalzt
ex 7219 21 90	– andere als auf vier Flächen oder in geschlossenen Kalibern gewalzt
ex 7219 22 10	– andere als auf vier Flächen oder in geschlossenen Kalibern gewalzt
ex 7219 22 90	– andere als auf vier Flächen oder in geschlossenen Kalibern gewalzt
7219 23 10	
7219 23 90	
7219 24 10	
7219 24 90	
7219 31 10	
7219 31 90	
7219 32 10	
7219 32 90	
7219 33 10	
7219 33 90	
7219 34 10	
7219 34 90	
7219 35 10	
7219 35 90	
ex 7219 90 11	– nur anders als quadratisch oder rechteckig zugeschnitten
ex 7219 90 19	– nur anders als quadratisch oder rechteckig zugeschnitten
ex 7220 11 00	<ul style="list-style-type: none"> – andere als auf vier Flächen oder in geschlossenen Kalibern gewalzt, andere als in Rollen und mit einer Breite von mehr als 500 mm
ex 7220 12 00	– andere als in Rollen, mit einer Dicke von mindestens 1,5 mm und mit einer Breite von mehr als 500 mm
7220 20 10	
7221 00 10	
7221 00 90	
7222 10 11	
7222 10 19	
7222 10 91	
7222 10 99	
7222 30 10	
7222 40 11	
7222 40 19	
7222 40 30	
ex 7225 10 10	<ul style="list-style-type: none"> – nicht in Rollen und mit einer Dicke von 1,5 mm oder mehr – mit einer Dicke von weniger als 1,5 mm
7225 10 91	
7225 10 99	
ex 7225 20 11	<ul style="list-style-type: none"> – andere als auf vier Flächen oder in geschlossenen Kalibern gewalzt, andere als in Rollen und mit einer Dicke von mindestens 1,5 mm
7225 20 19	
ex 7225 20 30	– nur anders als quadratisch oder rechteckig zugeschnitten
ex 7225 30 00	– mit einer Dicke von weniger als 1,5 mm
ex 7225 40 10	– andere als auf vier Flächen oder in geschlossenen Kalibern gewalzt
ex 7225 40 30	– andere als auf vier Flächen oder in geschlossenen Kalibern gewalzt

KN-Code	
ex 7225 40 50	– andere als auf vier Flächen oder in geschlossenen Kalibern gewalzt
7225 40 70	
7225 40 90	
7225 50 00	
ex 7225 90 10	– nur anders als quadratisch oder rechteckig zugeschnitten
ex 7226 10 10	– andere als in Rollen, mit einer Dicke von mindestens 1,5 mm und mit einer Breite von mehr als 500 mm
7226 10 30	
ex 7226 20 10	– andere als auf vier Flächen oder in geschlossenen Kalibern gewalzt, andere als in Rollen, mit einer Dicke von mindestens 1,5 mm und mit einer Breite von mehr als 500 mm
7226 20 31	
ex 7226 91 00	– andere als auf vier Flächen oder in geschlossenen Kalibern gewalzt, andere als in Rollen, mit einer Dicke von mindestens 1,5 mm und mit einer Breite von mehr als 500 mm
7226 92 10	
7227 10 00	
7227 20 00	
7227 90 10	
7227 90 90	
7228 10 10	
7228 10 30	
7228 20 11	
7228 20 19	
7228 20 30	
7228 30 10	
7228 30 90	
7228 60 10	
7228 70 10	
7228 70 31	
7228 80 10	
ex 7228 80 90	– mit einem Kohlenstoffgehalt von weniger als 0,6 GHT
7301 10 00	

Kategorie Roheisen

KN-Code	
7201 10 11	
7201 10 19	
7201 10 30	
7201 10 90	
7201 20 00	
7201 30 10	
7201 30 90	
7201 40 00	

Kategorie hochgekohltes Ferromangan

KN-Code	
7202 11 10	
7202 11 90	